

Hauptsatzung der Stadt Lohne (Oldenburg)

Synopse

Die wesentlichen Änderungen wurden in der neuen Fassung rot markiert. Grammatikalische und orthographische Änderungen sowie geschlechtergerechte Anpassungen wurden nicht markiert. Änderungen, die einer näheren Erläuterung bedürfen, sind mit einer entsprechenden Anmerkung versehen.

Alte Fassung

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Lohne (Oldenburg)“

Neue Fassung

§ 1 Bezeichnung, Name

- Die Stadt **Lohne** führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Lohne (Oldenburg)“.

Alte Fassung

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf viergeteiltem Schild oben links auf gelbem Grund zwei rote Balken, oben rechts auf grauem Grund eine in roten Ziegeln aufgeführte Kirche mit drei Türmen, unten links: auf rotem Grund einen silbernen Schwanenfittich, der sich aus einer goldenen Krone erhebt und unten rechts auf blauem Grund ein goldenes Kreuz mit rechtsseitiger Schattierung.
- (2) Die Flagge der Stadt Lohne ist blau, gelb, blau - gleich breit horizontal geteilt und in der Mitte mit dem Wappen der Stadt Lohne belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Siegel der Stadt Lohne“.

Neue Fassung

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen **der Stadt Lohne** zeigt auf viergeteiltem Schild oben links auf gelbem Grund zwei rote Balken, oben rechts auf grauem Grund eine in roten Ziegeln aufgeführte Kirche mit drei Türmen, unten links auf rotem Grund einen silbernen Schwanenfittich, der sich aus einer goldenen Krone erhebt und unten rechts auf blauem Grund ein goldenes Kreuz mit rechtsseitiger Schattierung.
- (2) Die Flagge der Stadt Lohne ist blau, gelb, blau – gleich breit horizontal geteilt – und in der Mitte mit dem Wappen der Stadt Lohne belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen **der Stadt Lohne** und die Umschrift „Siegel der Stadt Lohne“.

Alte Fassung

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt und
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Neue Fassung

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, ~~soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.~~

Anmerkung:

In § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist die Ausnahme für Verträge, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, bereits aufgeführt, sodass eine zusätzliche Regelung in der Hauptsatzung nicht nötig ist.

Alte Fassung

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister kann die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Neue Fassung

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Alte Fassung

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

Neue Fassung

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

Alte Fassung

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Neue Fassung

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Lohne, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Alte Fassung

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Lohne zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Neue Fassung

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Lohne gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Lohne vertritt.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Lohne zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens, eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Alte Fassung

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lohne werden in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) verkündet bzw. bekannt gemacht. Ergänzend aber ohne Rechtswirkung wird die Bekanntmachung im Internet unter lohne.de bereitgestellt.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Daneben werden diese Teile auch im Internet unter lohne.de bereitgestellt.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt am Rathaus veröffentlicht.

Neue Fassung

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, ~~Genehmigungen von Flächennutzungsplänen~~ sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lohne werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lohne.de im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lohne verkündet bzw. bekannt gemacht. In der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) kann auf eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt nachrichtlich hingewiesen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichungen im **elektronischen Amtsblatt** wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben und auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) **Für ortsübliche Bekanntmachungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.**

Anmerkung:

Durch die Novellierung des NKomVG 2021 wurde in § 11 NKomVG die Möglichkeit geschaffen, dass Verkündungen in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune erfolgen. Damit wird der fortschreitenden elektronischen Entwicklung und dem geänderten Kommunikationsverhalten der Bevölkerung Rechnung getragen, der Zugriff auf Rechtsvorschriften erleichtert und die Stadt Lohne von den Kosten der umfangreichen Bekanntmachungen in der Tageszeitung entlastet. Nachrichtlich kann weiterhin in der Tageszeitung (OV) auf eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt hingewiesen werden.

Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen kann in Absatz 1 gestrichen werden, da diese von der Regelung in Absatz 3 umfasst sind.

Andere amtliche Bekanntmachungen sowie amtliche Bekanntmachungen von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe) können gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 NKomVG i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 4 und 5 NKomVG mit in das elektronische Amtsblatt aufgenommen werden.

Alte Fassung

§ 9 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, Teile des Stadtgebietes oder Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Neue Fassung

§ 9 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt Lohne.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für das ganze Stadtgebiet, Teile des Stadtgebietes oder Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen sowie Vorhaben der Stadt Lohne. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit für Fragen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Alte Fassung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lohne vom 13.12.2001 außer Kraft.

Neue Fassung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lohne vom 18.03.2015 außer Kraft.